

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense / Mittlere Peene“
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung
WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Präambel:

Auf der Grundlage Art. 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG) vom 04. August 1992 (GVOB1. M-V S. 458), in der jeweils geltenden Fassung und § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes

am 12. November 2015

mit Beschluss-Nr: 4/2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1)

Der Verband führt den Namen:

„Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene“.

(2)

Der Verband hat seinen Sitz in 17126 Jarmen, Anklamer Straße 10.

(3)

Das Verbandsgebiet umfasst die oberirdischen Einzugsgebiete der Gewässer der Peene/966 (Lawa-Gewässerkennzahlen) ab unterhalb Kummerower See/966339 bis zur Ortslage Groß Toitin (bis Völschower Bach/96676), ohne Röcknitzbach/96636, ohne Trebel/9666, Tollense/9664 ab Einlauf Malliner Wasser/96644 und Großer Landgraben/9694 bis oberhalb Datze/96942.

Maßgeblich sind die Gewässergebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) jeweils zum Stichtag am 1. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) öffentlich zugänglich ausweist. Dabei gehören die Flurstücke, die durch Verbandsgebietsgrenzen geschnitten werden, jeweils ganz zu dem Verbandsgebiet, in dem der flächenmäßig größere Anteil liegt.

§ 2

Zweck, Rechtsform

(1)

Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), in der jeweils geltenden Fassung, gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Verbandsmitglieder.

§ 3

Mitglieder, Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Verbandes (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt) sind:

1. die im Verbandsgebiet bestehenden Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,
2. die Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen (dingliche Verbandsmitglieder). Diese sind verpflichtet, den Nachweis der Grundsteuerbefreiung gegenüber dem Verband zu erbringen (Mitwirkungspflicht). Sie kommen der Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie die für die Mitgliedschaft erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß anzeigen und die ihnen bekannten Beweismittel übergeben. Die Anzeige ist bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres an den Verband zu richten, damit die Veränderungen im Folgejahr wirksam werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

(2)

Die Verbandsmitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband auf dem Laufenden gehalten wird.

(3)

Der Verband ist Mitglied im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg – Vorpommern. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 4 *Aufgaben*

(1)

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gewässern zweiter Ordnung und zugehörigen Anlagen im Verbandsgebiet,
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Verbandsgebiet, die nicht durch das Land ausgebaut und unterhalten werden,
3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken, die der öffentlichen Vorflut dienen,
4. Ausbau und naturnaher Rückbau von Gewässern zweiter Ordnung und der zugehörigen Anlagen im Verbandsgebiet im Auftrag der Mitgliedsgemeinden, soweit das betroffene Verbandsmitglied die Finanzierung absichert.
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege im Entwässerungsgebiet der Gemeinden in der Peeneniederung, soweit diese Aufgaben nicht durch die Punkte 1-4 abgedeckt sind.
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Boden- und Naturschutz.

(2)

Die Übernahme weiterer Aufgaben kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 5 *Unternehmen, Plan*

Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Anlagenverzeichnis. Zur Durchführung der Verbandsaufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich aus dem mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Anlagenverzeichnis sowie den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen, Ermittlungen, Plänen und Ergebnissen der Gewässerschau.

§ 6 *Gewässerschau*

(1)

Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu unterhaltenden Gewässer und der dazugehörigen Anlagen führen Schaubeauftragte des Verbandes jährlich eine Gewässerschau durch. Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten und die zuständigen Behörden ein und teilt ihnen Ort und Zeit der Schau mit. Die Gewässerschau ist öffentlich. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.

(2)

Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt, über deren Gestaltung die Verbandsversammlung entscheidet. Für jeden Schaubezirk gibt es einen verantwortlichen Schaubeauftragten. Bei Verhinderung des Schaubeauftragten übernimmt ein Mitglied der Geschäftsführung die Schauführung.

(3)

Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von 5 Jahren. Die Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Verbandsversammlung beschließt die Wahlordnung.

(4)

Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(5)

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7 *Organe*

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 *Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung*

(1)
In der Verbandsversammlung ist jedes Verbandsmitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Diese Person kann nur ein Verbandsmitglied ständig vertreten. Wird das Verbandsmitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(2)
Die Verbandsversammlung hat die in § 47 Wasserverbandsgesetz sowie in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

(3)
Über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus beschließt die Verbandsversammlung zusätzlich über Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 und bestimmt Schriftführer und Stimmzähler.

§ 9 *Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung*

(1)
Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2)
Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(3)
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(4)
Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht, es sei denn, er vertritt ein Verbandsmitglied.

(5)
Die Stimmzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1.000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme.

(6)
Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Verbandsmitglieder vertreten sind und alle rechtzeitig geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Fristen ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.

(7)
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die nicht § 4 dieser Satzung betreffen, genügt die Mehrheit der Gesamtstimmzahl aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse über eine Änderung des § 4 dieser Satzung (Aufgaben des Verbandes) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Auf schriftlichem Wege abgegebene Zustimmungen zu den Beschlüssen nach Satz 2 vor der Verbandsversammlung sind ebenfalls gültig.

(8)

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift sowie die gefassten Beschlüsse werden jedem Verbandsmitglied zugeschickt.

§ 10

Vorstand, Wahl, Abberufung

(1)

Der Vorstand besteht aus neun ehrenamtlich tätigen Personen. Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig ein Verbandsmitglied vertreten. Sofern ein Vorstandsmitglied kein Verbandsmitglied vertritt, hat es auf der Verbandsversammlung kein Stimmrecht.

(2)

Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus deren Reihen den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

(3)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Verbandsversammlung Ersatz gewählt werden.

(4)

Die Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Verbandsversammlung beschließt die Wahlordnung.

(5)

Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied in begründeten Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Verbandsversammlung anwesenden Stimmen abberufen.

(6)

Das Ergebnis der Wahl sowie der Abberufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 11

Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

(1)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2)

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

(1)

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(2)

Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(3)

Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen zu halten.

§ 13
Beschließen im Vorstand

- (1)
Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2)
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
- (3)
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und in dieser Ladung auf diese besondere Art der Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (4)
Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widersprochen hat und der Beschluss einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurde.
- (5)
Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu verzeichnen.

§ 14
Geschäftsführung/Dienstkräfte

- (1)
Für die Durchführung des Verbandsunternehmens bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung. Im Rahmen des Stellenplanes werden die erforderlichen Dienstkräfte beschäftigt.
- (2)
Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer vertritt den Verband bei Einzelgeschäften mit einem Wertumfang bis zu 100.000Euro.
- (3)
Die Vergütung der Dienstkräfte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern (TVöD sowie tarifliche Änderungen). Das Tätigkeitsgebiet der Dienstkräfte richtet sich nach den Dienstanweisungen oder Arbeitsplatzbeschreibungen.

§ 15
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1)
Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2)
Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, ist die Abgabe gegenüber dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer ausreichend.

§ 16
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 17
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Schaugeld, Reisekosten

(1)
Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird mit dem Haushaltsplan beschlossen. Dem Stellvertreter des Vorstandsvorstehers wird für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers für die Dauer der Vertretung (mindestens vier Wochen) die Aufwandsentschädigung gezahlt, die dem Vorstandsvorsteher zustehen würde.

(2)
Bis auf den Vorstandsvorsteher erhalten alle Vorstandsmitglieder bei Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € und die Erstattung der Reisekosten.

(3)
Die ehrenamtlichen Schaubeauftragten erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit ein Schaugeld in Höhe von 30,- € und die Erstattung der Reisekosten.

(4)
Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Regeln des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18
Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für die Gewässerunterhaltungsverbände des Landes Mecklenburg – Vorpommern geltenden Vorschriften.

§ 19
Beiträge

(1)
Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Beiträge sind Geldleistungen.

(2)
Die Beiträge an den Verband sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3)
Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

(4)
Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Verbandsmitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:

- a) das Verbandsmitglied die Bestimmungen nach Abs.3 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Verbandsmitgliedes zu ermitteln.

§ 20
Beitragsverhältnis

- (1)
Die Beitragspflicht für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 (Gewässerunterhaltung) und Abs. 2 bestimmt sich durch die Vorteile, die die Verbandsmitglieder von der Verbandstätigkeit haben und nach der Fläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt sind. Nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG M-V können für die Erschwernisse der Gewässerunterhaltung besondere Beiträge erhoben werden. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zu deren Ermittlung unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den voraussichtlich zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.
- (2)
Für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 (Deiche) und Ziffer 3 (Schöpfwerke) bestimmt sich das Beitragsverhältnis nach den durch die jeweilige Anlage bevorteilten Flächen. Das Flächenmaß ist ha.
- (3)
Für Ausbauvorhaben gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 sind gesonderte Ausbaubeiträge von den bevorteilten Verbandsmitgliedern zu heben bzw. Zahlungsvereinbarungen abzuschließen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahme wirtschaftlich zu nutzen.
- (4)
Der Mindestbeitrag je Verbandsmitglied beträgt eine Beitragseinheit (BE).
- (5) Der Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 (1) Punkt 5 und 6 richtet sich nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ALKIS Nutzungsartenschlüssel 31100 bis 31130 und 31200 bis 31210) der Gemeinde im betroffenen Gebiet der Peeneniederung und wird gesondert festgesetzt.

§ 21
Beitragsbuch, Hebung

- (1)
Auf der Grundlage der Veranlagungsregel in § 23 ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 1. Beiträge für die Aufgaben nach § 4 (1) Nr. 5 und 6 sind dabei gesondert auszuweisen. Es wird ein gesondertes Beitragsbuch und Beitragsbescheid für diese Flächen erstellt.
- (2)
Der jeweilige Auszug des Beitragsbuches ist Bestandteil des jährlichen Beitragsbescheides für das Verbandsmitglied.
- (3)
Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen und grundbuchmäßigen Umstände geändert haben. Veränderungen sind gemäß § 19 Absatz 3 anzuzeigen.
- (4)
Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder anhand des Beitragsbuches und des von der Verbandsversammlung beschlossenen Hebesatzes durch einen Beitragsbescheid.
- (5)
Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird entsprechend der im Beitragsbescheid genannten Termine fällig.
- (6)
Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 22

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens des Verbandes notwendig ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erheben:

1. für Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme, insbesondere für den Ausbau, in Höhe des Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 23

Veranlagungsregelung

(1)

Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) ergibt.

Flächen der dinglichen Verbandsmitglieder werden der Beitragsklasse zugeordnet, die der durchschnittlichen Gewässerdichte des Verbandes entspricht. Auf Antrag des dinglichen Verbandsmitgliedes kann auch die durchschnittliche Gewässerdichte der Gemeinde zugrunde gelegt werden.

Jeder Beitragsklasse ist ein Faktor zugeordnet, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m/ha	BE/ha(Faktor)
Klasse 1	bis 5	1
Klasse 2	über 5 bis 7,5	1,25
Klasse 3	über 7,5 bis 10	1,5
Klasse 4	über 10 bis 15	1,75
Klasse 5	über 15 bis 20	2
Klasse 6	über 20	2,25

(2)

Flächen mit bestimmten Nutzungsarten, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt.

(3)

Flächen mit bestimmten Nutzungsarten, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Beitragseinheit.

Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungsartenkatalog

NA-Schlüssel	NA-Bereich	NA-Gruppe	NA-Art	Ab-schläge	Zu-
11000	Siedlung	Wohnbaufläche		-	100
12000	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche			
12100 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Industrie und Gewerbe	-	100
12190 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Handel- und Dienstleistung	-	100
12200 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche			
12290 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Versorgungsanlage	-	100
12301 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche			
12382 -	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Entsorgung	-	100
12440 -	Siedlung	Halde		-	-
13000 -	Siedlung	Bergbau		-	-

NA-Schlüssel	NA-Bereich	NA-Gruppe	NA-Art	Ab-schläge	Zu-
14030					
15000 -	Siedlung	Tagebau, Grube, Steinbruch		-	-
15063					
16000	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung			
16100 -	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Gebäude- und Freifläche	-	100
16212					
16300	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	-	-
16400	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	50	-
17000	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung			
17110 -	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Öffentliche Zwecke	-	100
17170					
17200	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Parken	-	100
17310 -	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung			
17320			Historische Anlage	-	-
18000	Siedlung	Sport- Freizeit- und Erholungsfläche			
18001 -	Siedlung	Sport- Freizeit- und Erholungsfläche	Sportanlage	-	-
18170					
18210 -	Siedlung	Sport- Freizeit- und Erholungsfläche	Freizeitanlage	-	-
18290					
18301 -	Siedlung	Sport- Freizeit- und Erholungsfläche	Erholungsfläche	-	-
18331					
18410 -	Siedlung	Sport- Freizeit- und Erholungsfläche	Grünanlage	-	-
18470					
19000	Siedlung	Friedhof			
19001	Siedlung	Friedhof	Gebäude- u. Freifläche	-	100
19002 -					
19020	Siedlung	Friedhof		-	-
21001 -					
21010	Verkehr	Straßenverkehr		-	100
22000 -					
22060	Verkehr	Weg		-	100
23000 -					
23060	Verkehr	Platz		-	100
24000 -					
24021	Verkehr	Bahnverkehr		-	100
25000 -					
25050	Verkehr	Flugverkehr		-	100
26000 -					
26040	Verkehr	Schiffsverkehr		-	100
31100 -					
31130	Vegetation	Landwirtschaft	Ackerland	-	-
31200 -					
31210	Vegetation	Landwirtschaft	Grünland	-	-
31300 -					
31310	Vegetation	Landwirtschaft	Gartenland		
31400	Vegetation	Landwirtschaft	Weingarten	-	-
31500 -					
31520	Vegetation	Landwirtschaft	Obstplantage	-	-
31600	Vegetation	Landwirtschaft	Brachland	50	-
32000	Vegetation	Wald			
32100	Vegetation	Wald	Laubholz	50	-
32200	Vegetation	Wald	Nadelholz	50	-
32300	Vegetation	Wald	Laub- und Nadelholz	50	-
33000	Vegetation	Gehölz		50	-
34000	Vegetation	Heide		50	-
35000	Vegetation	Moor		-	-
36000	Vegetation	Sumpf		90	-
37000-		Unland/Vegetations-			

NA-Schlüssel	NA-Bereich	NA-Gruppe	NA-Art	Ab-schläge	Zu-
37014	Vegetation	lose Fläche		50	-
37020	Vegetation		Gewässerbegleitfläche		100
41100 -					
41130	Gewässer	Fließgewässer	Fluss	90	-
41200	Gewässer	Fließgewässer	Kanal	90	-
41300 -					
41310	Gewässer	Fließgewässer	Graben	90	-
41400	Gewässer	Fließgewässer	Bach	90	-
42000 -					
42010	Gewässer	Hafenbecken		90	-
43000 -					
43120	Gewässer	Stehendes Gewässer	See	90	-
43200	Gewässer	Stehendes Gewässer	Teich	90	-
44000 -					
44010	Gewässer	Meer		90	-

(4)

Die Berechnung des Beitrages für jedes Verbandsmitglied erfolgt nach folgender Formel:

(Fläche mit Nutzungsart A (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan) +

(Fläche mit Nutzungsart B (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan) +

(Fläche mit Nutzungsart ... (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan)

= Beitrag in Euro.

Dabei entspricht die Anzahl der Summanden der Anzahl der verschiedenen Nutzungsartengruppen nach ALB, die im Verbandsgebiet vorkommen.

(5)

Die Flächen nach § 4 (1) Punkt 5 und 6 werden mit Beiträgen für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen der Mitgliedsgemeinden (ALKIS Nutzungsartenschlüssel 31100 bis 31130 und 31200 bis 31210), die in die Peene entwässern, hektargleich belastet.

(6)

Für die Bedienung und Unterhaltung der Schöpfwerke sowie für die Unterhaltung der Deiche werden die tatsächlichen Jahreskosten auf die bevorteilten Flächen umgelegt. Dazu ist die Kostenrechnung jedes einzelnen Polders vorzunehmen und die Beitragserhebung auszugleichen.

(7) Die Verwendung der Beiträge aus der Hebung § 23 Abs. 5 erfolgt für die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 5 und 6.

§ 24

Duldungspflichten

(1)

Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben und des Verbandsunternehmens erforderlich ist. Dazu gehört auch das Ablegen und Verteilen von bei Unterhaltungsmaßnahmen angefallenen organischen Stoffen und Aushubboden.

(2)

Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässerbett zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers erschwert oder unmöglich macht.

(3)

Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Maschinen einsetzen. Die Mitglieder, Eigentümer und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Maschinen auf den entsprechenden Grundstücken arbeiten können. Die notwendige Baufreiheit ist zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht

beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat. Hier bemisst sich der frei zu haltende Gewässerschutzstreifen nach den anerkannten Regeln der Technik.

(4)

Die Verbandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Grundstückseigentümer oder -nutzer, deren Grundstücke an einer vom Verband zu unterhaltenden Anlage grenzen, Weidegrundstücke so einfrieden, dass sie das Weidevieh von den Uferrandstreifen fernhalten. Die Zäune müssen mindestens 0,80 m Abstand von der Böschungsoberkante haben und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Querzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite versehen sein. Der Hecköffnungsverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten. Alle Gräben II. Ordnung in beweideten Flächen sind aus zu zäunen.

(5)

Das Anlegen von Viehtränken, Übergängen und sonstigen Anlagen an Gewässern bedarf der wasserrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.

(6)

Die Eigentümer und Nutzer haben zu dulden, dass bei Notwendigkeit Unterflurschächte zu Oberflurschächten umgebaut werden (bedeutungsvolle Schächte sind u. a. diejenigen mit mehreren Ein- und Ausläufen und Eckschächte, die für die Unterhaltung und Kontrolle der Betonrohrleitungen besonders wichtig sind).

(7)

Dränausläufe, die in Gewässer II. Ordnung einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass diese bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können und die Arbeiten nicht behindern. Der Flächennutzer verpflichtet sich, Dränausläufe so zu kennzeichnen, dass diese für den Unterhaltungsbetrieb jederzeit erkennbar sind. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen Markierstab (mind. 1,50 m lang), der 10 cm rechts vom Dränrohr bzw. Auslaufkasten steht.

§ 25

Zuwiderhandlung

Verstöße gegen die Festlegungen dieser Satzung im Zusammenhang mit den Regelungen des LWaG werden der Unteren Wasserbehörde angezeigt. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 26

Bekanntmachungen

(1)

Die öffentlichen Bekanntmachungen für das Verbandsgebiet erfolgen gemäß Artikel 2 § 3 WWVRG durch die Aufsichtsbehörde in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landkreise und kreisfreien Städte, denen die Gemeinden zugeordnet sind.

(2)

Die Bekanntmachungen, die nicht unter den § 26 Abs. 1 fallen, werden auf der Internetseite des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ veröffentlicht oder ortsüblich bekannt gemacht.

§ 27

Aufsicht, Zustimmung zu Geschäften

(1)

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

(2)

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Kassenkrediten, die über 100.000 Euro hinausgehen.

(3)

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 2 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 28
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 29
Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Änderungen des § 23 Absatz 3 und 5 treten ab 1. Januar 2016 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22.11.2007, genehmigt am 29.11.2007, einschließlich der Änderungssatzungen vom 24.02.2009 und 18.11.2010, außer Kraft.

Ort, Datum: Jarmen, 17.11.15

gez. Hartmut Leddig,
Verbandsvorsteher

Siegel

gez. Roland Marsch
Vorstandsmitglied

Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende am 12.11.2015 durch die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ beschlossene Satzung gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578).

Neubrandenburg, den 19.11.2015

Siegel

gez. i.V. Paetsch
Heiko Kärger, Landrat

Ausgefertigt am: Jarmen, 23.11.2015

Ort, Datum: Jarmen, 23.11.2015

gez. Hartmut Leddig,
Verbandsvorsteher

Siegel

gez. Roland Marsch
Vorstandsmitglied